

ist vom J. 1644, und eine weitere vom J. 1744, die in mehreren Abschriften erhalten ist (Vgl. Pfeiffer's Bericht, S. 332). Nach dieser letzteren Abfassung wurde der Landsbrauch von J. Feuerstein in Bezau lithographirt herausgegeben.

In Damüls fand ich eine Gerichtsordnung, welche, aus 36 Artikeln bestehend, 1636 zusammengestellt wurde unter dem Grafen Jacob Hannibal II. von Hohenems, dem österreichischen Vogte der Herrschaft Feldkirch, zu der Damüls früher gehörte.

Pergament. breit Folio.

In welchem Verhältnisse diese Gerichtsordnung zu jenen von Rankweil und Dornbirn steht, vermag ich nicht anzugeben, da mir eine Vergleichung dieser Urkunden nicht möglich war.

Ausserdem liegen hier noch mehrere Bestätigungen der Privilegien und Freiheiten durch die einzelnen Landesfürsten.

In den Gemeinden des Walsertales blieben meine Nachforschungen durchaus ohne Erfolg.

Im Klosterarchive von St. Gerold hingegen, in das mir mit zuvorkommender Freundlichkeit Einsicht gestattet wurde, ergab sich ziemlich günstige Ausbeute. Leider konnte nur Weniges aufgefunden werden, da in dem Archive eine seltene Verwirrung herrscht, und die Signaturen fast nie zusammenstimmen (Manches scheint auch nach Einsiedeln gewandert zu sein), und so musste ich mich grossentheils an die ausführlichen Auszüge in den Repertorien halten. Ich fand:

1. „Hofrodel oder öffnung der rechtung, welche ein probst zu Frysen (St. Gerold) hat an den leuten, die zuo dem gotzhaus zuo Frysen gehörendt, und selbige hinwider an den probsten.“ 1377. Enthält 26 Punkte. (S. oben bei Rankweil.)

2. „Landsbrauch beider herschaften Blumenegg und St. Gerold in erbrechten, testamenten, letsten willen, vermächtnussen, übergaben und andern geschäften von tods wegen.“ 1609.

3. „Pollicei ordnung herrn Sigmund freiherrn von Brandis, herrn zuo Blumenegg“ etc. 1506.

4. In einem „urbarium deren gerechtigkeiten, eigen und lehen-güter, bräuch und gewohnheiten etc. des gottshaus St. Gerold“ vom J. 1666 ist unter Anderem enthalten:

„Gebothe, die den St. Geroldischen unterthonen jährlich vorzulesen“, in 28 Abtheilungen.